



**Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research.**



www.ppcmetrics.ch



Investment Consulting

Infrastrukturanlagen

Änderung der BVV 2 Anlagevorschriften per 1. Oktober 2020

PPCmetrics AG

Zürich, 31. August 2020

Ausgangslage

- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2020 punktuelle Anpassungen von vier Verordnungen zur beruflichen Vorsorge verabschiedet.
- Darunter fällt unter anderem auch die **Änderung** der **zulässigen Anlagen** gemäss Art. 53 BVV 2.
- Die vorgenommene Anpassung setzt die vom Parlament im März 2018 angenommene Motion von Nationalrat Thomas Weibel «15.3905 **Infrastrukturanlagen** für Pensionskassen attraktiver machen» um.
- Die neue Bestimmung gilt **ab 1. Oktober 2020**.

Aktuell

- *Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:*
 - e. *alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und **Infrastrukturen***

Neu

- *Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:*
 - d^{bis}. Anlagen in **Infrastrukturen*****
 - e. *alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffen*

Folgeergänzungen BVV 2

- **Art. 53 Abs. 2**

Die Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a-d können als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Artikel 56 oder derivativer Finanzinstrumente nach Artikel 56a vorgenommen werden.

Dies gilt auch für Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe d^{bis}, falls sie angemessen diversifiziert sind; andernfalls gelten für diese Anlagen die Anforderungen nach Absatz 4.

Art. 53 Abs. 4: Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

- **Art. 55 Bst. f.**

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

*f. **10 Prozent:** für Anlagen in Infrastrukturen.*

Verordnungserläuterungen August 2020

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} und e, Abs. 2 letzter Satz sowie Artikel 55 Bst. f

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Diese Änderungen setzen die vom Parlament am 15. März 2018 angenommene Motion von Nationalrat Thomas Weibel «15.3905 Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen» um. Die Motion will damit Sachwerte fördern, welche von gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind. Darunter fallen gemäss Motionär die Energieinfrastruktur, die Mobilitäts- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Gesundheitsinfrastruktur. Den Vorsorgeeinrichtungen soll damit ermöglicht werden, in grösserem Mass als bisher auch in ökologisch nachhaltige Projekte im Inland zu investieren und damit die von Bundesrat und Parlament unterstützte Energiewende mit Finanzierungsquellen aus dem privaten Sektor zu stützen und gleichzeitig von langfristigen Erträgen für die Versicherten zu profitieren. Der Wortlaut der verlangten Verordnungsänderung beschränkt diese Anlagen jedoch nicht auf das Inland, **es sind somit auch ausländische Anlagen zugelassen.**

Da die Infrastrukturanlagen vor dieser Verordnungsänderung als alternative Anlagen galten, mussten diese Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 4 BVV 2 bisher kollektiv angelegt werden. Neu können **Infrastrukturanlagen** gemäss Artikel 53 Absatz 2 **auch direkt angelegt** werden, wenn sie **angemessen diversifiziert** sind. Angemessen diversifiziert heisst in diesem Zusammenhang, dass **die Gegenpartei 1 Prozent des Vorsorgevermögens nicht überschreiten darf.** Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 53 Abs. 5 BVV 2 nach wie vor gilt⁶. Dies bedeutet, dass **Infrastrukturanlagen**, welche einen **Hebel aufweisen**, **weiterhin als alternative Anlagen gelten**, wie dies bei allen Anlagen mit Hebel mit Ausnahme der in Art. 53 Abs. 5 Bst. b bis d BVV 2 erwähnten Anlagen der Fall ist. **Unter die neue Kategorie Infrastrukturanlagen können demnach nur solche ohne Hebel subsummiert werden.**

Zusammenfassung

- Ab 1. Oktober 2020 bilden die Anlagen in **Infrastrukturen** eine **eigene Anlageklasse** mit einer **Obergrenze von 10%** des Gesamtvermögens
 - *Voraussetzung: Es handelt sich um Anlagen ohne Hebel, ansonsten gelten sie wie bis anhin als alternative Anlagen.*
- Zulässig sind Anlagen im **Inland und Ausland**
- Neu können **Anlagen in Infrastrukturen** auch **direkt** getätigt werden.
 - *Voraussetzung: Die Anlagen sind angemessen diversifiziert, d.h. die Gegenpartei überschreitet 1% des Vorsorgevermögens nicht.*

Massnahmen

- **Massnahmen**, sofern **Anlagen in Infrastrukturen** getätigt werden:
 - **Prüfen**, ob es sich um **Anlagen mit** oder **ohne Hebel** handelt.
 - *Falls die Anlagen einen Hebel aufweisen, dann bleiben sie weiterhin (gemäss BVV 2) alternative Anlagen.*
 - *Falls die Anlagen keinen Hebel aufweisen, dann sollte die 10%-Limite beachtet werden.*
 - Falls **Direktinvestitionen** getätigt wurden, prüfen, dass diese jeweils **unter 1% des Vorsorgevermögens** liegen.
 - Gegebenenfalls **Anlagereglement anpassen**.

Kontakt



Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research

PPCmetrics AG
Badenerstrasse 6
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11
E-Mail zurich@ppcmetrics.ch

PPCmetrics SA
23, route de St-Cergue
CH-1260 Nyon

Telefon +41 22 704 03 11
E-Mail nyon@ppcmetrics.ch

Website www.ppcmmetrics.ch
Social Media   

PPCmetrics (www.ppcmmetrics.ch) ist ein führender Schweizer Investment Consultant, Investment Controller, strategischer Anlageberater und Pensionskassenexperte. Unsere Kunden sind institutionelle Investoren (beispielsweise vom Typ Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung, Personalvorsorgestiftung, Versorgungswerk, Versicherung, Krankenversicherung, Stiftung, NPO und Treasury-Abteilung) und Privatanleger (beispielsweise Privatkunden, Family Offices, Familienstiftungen oder UHNWI - Ultra High Net Worth Individuals). Unsere Dienstleistungen umfassen das Investment Consulting und die Anlageberatung sowie die Definition einer Anlagestrategie (Asset Liability Management - ALM), die Portfolioanalyse, die Asset Allocation, die Entwicklung eines Anlagereglements, die juristische Beratung (Legal Consulting), die Auswahl von Vermögensverwaltern (Asset Manager Selection), die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen, das Investment Controlling, die aktuarielle und versicherungstechnische Beratung und die Tätigkeit als Pensionskassenexperte.

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.

Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.

Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.

PPCmetrics AG
Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research. **Mehr**

